STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 22. Juni 2011

INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2011
- Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 29.06.2011
- Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg; Satzung über eine Veränderungssperre
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 15. Juni 2011
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 15. Juni 2011
- 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2011

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2011

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 28.06.2011 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 4. April 2011
2. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
3. Aktionswochen DAS JUGENDAMT. Unterstützung, die ankommt.
4. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
5. Zuschussanträge

5.1 Zuschussantrag des Kinderschutzbundes, Kreisverband Starnberg für das Jahr 2011

5.2 Zuschussantrag des Kinderschutzbundes für das Projekt Schülercoaching; Schuljahr 2011/2012

5.3 Zuschussantrag des Evangelischen Arbeitskreises zur Betreuung Kinder ausländischer Arbeitnehmer e. V.; Kalenderjahr 2011

6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 29.06.2011

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 29.06.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München und des Regionalen Planungsverbandes
   Vortrag: [redacted]
2. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH; Regionalmanagement: Gewährung eines Zuschusses
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg; Satzung über eine Veränderungssperre

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I S. 619) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8168)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg, für das der Bau- und Umweltausschuss am 24.01.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8168 beschlossen hat.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 15.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Umgriff: Bebauungsplan Nr. 8168

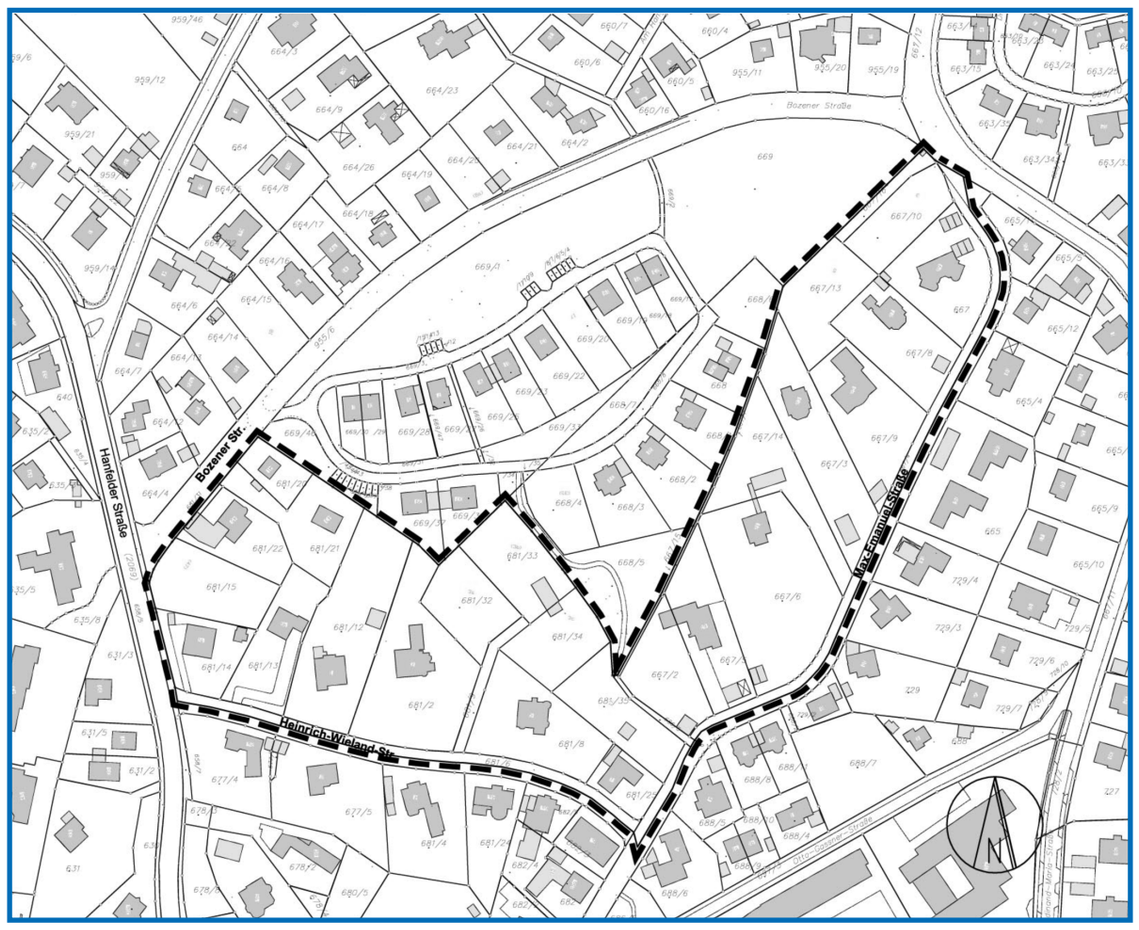

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 15. Juni 2011

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

Satzung

§ 1
Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
   a. Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
   b. Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Jede Leiche der im Gebiet der Stadt Starnberg Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.“

   b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das städtische Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.“

   c. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
   „ Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
   a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

   b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,

   c) die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.“

   d. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

   e. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

   f. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 2
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 15. Juni 2011

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 22 Abs 2. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl s. 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert am 14. April 2011 (GVBl S. 150) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 22. Juni 2011 Seite 2

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
„Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.
Sie betragen

1. Leichenannahme
1.1. Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang eines Leichenhauses, Verbringung des Leichnams in eine Aufbewahrungsbox, Aufstecken einer Namenstafel sowie Aushang in den Schaukästen 20,00 €
1.2. Urnenannahme 10,00 €

2. Sargbeisetzung
2.1. Erwachsene
2.1.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m (einfach) 160,00 €
2.1.2. Ausheben und Verfüllen bis 2,50 m (tief) 180,00 €
2.1.3. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €
2.2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2.2.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m 160,00 €
2.2.2. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €

3. Urnenbeisetzung
3.1. Urnenbeisetzung im Erdgrab im Beisein der Angehörigen
3.1.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 30,00 €
3.1.2. Transport zum Grab, Urnenbeisetzung 1,00 €
3.2. Urnenbeisetzung in Urnenmauer 30,00 €
3.2.1. Transport der Urne zur Mauer 1,00 €
3.3. Anonyme Beisetzung
3.3.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 15,00 €
3.3.2. Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. der Aschekapseln 0,50 €
3.4. Sonstige Beisetzungen
3.4.1. Beisetzung im Bereich stillgeborenes Leben, Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken 20,00 €
3.4.2. Grabkammer öffnen und schließen (Sargbeisetzung/Urnenbeisetzung) 300,00 €

4. Ausgrabungen/Umbettungen
4.1. Exhumierung/Umbettung von Leichen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 180,00 €
4.2. Exhumierung/Umbettung von Gebeinen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 150,00 €
4.3. Ausgrabung/Umbettung von Urnen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 30,00 €

5. Personal
5.1. Einsatz von 4 Leichenträgern 100,00 €
5.2. Leichenüberwachung (öffnen und schließen des Sarges, sowie Prüfung der ordnungsgemäßen Einsargung in Verbindung mit der Leichenannahme) 19,00 €
5.3. Aufbahrung 19,00 €

6. Friedhofsdienst
6.1. Dekoration der Aussegnungs- und Trauerhalle, Grundausstattung, Trauerschmuck inkl. Kerzen 10,00 €
6.2. Reinigen der Aussegnungshalle vor jeder Benutzung in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perchting, Söcking 10,00 €
6.3. Zulage bei Frost
6.3.1. für Erdbestattungen 5,00 €
6.3.2. für Urnenbeisetzung 3,00 €
6.4. zusätzlicher Schließdienst (nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung) 15,00 €

7. Nutzung der Leichenkühltruhe pro Tag 13,00 €

2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Starnberg, 15.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 07.06.2011 die Einleitung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Karolinger Straße/ Starnberger Weg und evangelischer Kindergarten“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1325/34 bis 1325/37, Gemarkung Gilching (Umgriff siehe beigefügter Lageplan) beschlossen. In selbiger Sitzung wurde die Teilaufhebungsentwurfsplanung i.d.F.v. 07.06.2011 gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteilaufhebung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **30. Juni bis einschließlich 01. August 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteilaufhebung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach dem BauGB ist dem Umweltbericht in der Begründung zur Bebauungsplanteilaufhebung entnehmbar.

Gilching, 14.06.2011

Gemeinde Gilching – R. Schlammerl, 2. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2011**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 10.06.2011

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Rösl mair, Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen **während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 001 des Rathauses der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee**, zur Einsicht bereit.

Lageplan mit Darstellung Umgriff Bebauungsplanteilaufhebung

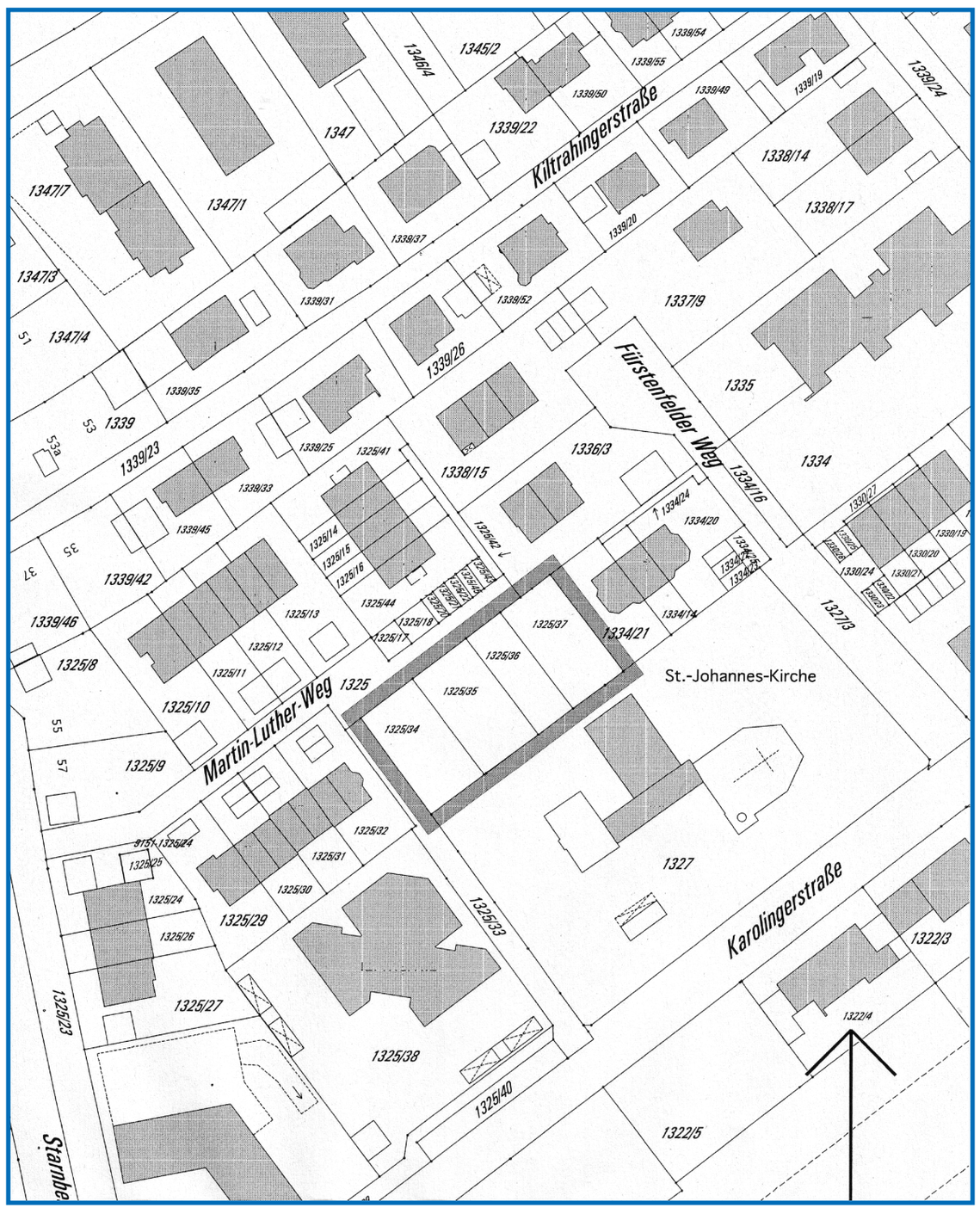

STA Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg